

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 48.530/1/V
VOM 3. AUGUST 2010

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Ferienkammer, der am 13. Juli 2010 von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "bezüglich des Verfahrens zur Genehmigung, Anerkennung und Inspektion der Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren und der psychiatrischen Pflegewohnheime" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

*

* *

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf zielt darauf ab, das Verfahren zur Genehmigung von Betreuungsangeboten für Senioren und von psychiatrischen Pflegewohnheimen im Sinne von Artikel 2, §§ 1 und 2, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. Juni 2007 über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren und über die psychiatrischen Pflegewohnheime, mit Ausnahme der betreuten Wohnungen und der Seniorenresidenzen zu regeln. Der Entwurf enthält außerdem Verfahrensvorschriften bezüglich der vorläufigen Anerkennung und der Anerkennung des betreffenden Betreuungsangebots bzw. des psychiatrischen Pflegewohnheims und bezüglich der Aussetzung und des Entzugs der Genehmigung, der vorläufigen Anerkennung und der Anerkennung.

 In dem Entwurf ist auch eine Regelung bezüglich des kommissarischen Vertreters aufgenommen, der von dem zuständigen Minister bezeichnet werden kann, wenn im Rahmen der Ausübung der Aufsicht in der betreffenden Einrichtung schwerwiegende Mängel in der Ausübung des Auftrages festgestellt werden und diese Mängel von dem betreffenden Träger in der auferlegten Frist nicht behoben werden.

 Schließlich regelt der Entwurf auch noch die Schließung des Betreuungsangebotes bzw. des psychiatrischen Pflegewohnheims und hebt er den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Juni 1995 bezüglich Genehmigung und Anerkennung von Aufnahmestrukturen für Senioren auf.

.../...

Der entworfene Erlass und der Erlassentwurf, über den der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, heute das Gutachten 48.529/1/V abgibt ⁽¹⁾, stimmen weitgehend miteinander überein. Es gibt jedoch zwei wesentliche Unterschiede. Erstens ist der Anwendungsbereich beider Regelungen dahingehend anders, dass der Entwurf 48.529/1/V ausschließlich auf die betreuten Wohnungen für Senioren anwendbar ist und der vorliegende Entwurf auf die anderen in den Anwendungsbereich des Dekrets vom 4. Juni 2007 fallenden Betreuungsangebote mit Ausnahme der Seniorenresidenzen Anwendung findet ⁽²⁾. Was das Genehmigungs- und Anerkennungsverfahren angeht, wird außerdem im vorliegenden Entwurf dem durch das Dekret vom 20. Oktober 1997 zur Schaffung eines Krankenhausbeirates und eines Beirats für Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren sowie für die häusliche Hilfe errichteten Beirat eine Beratungsbefugnis erteilt. Im Entwurf 48.529/1/V ist das nicht der Fall ⁽³⁾.

2. Was die Bestimmungen des Entwurfs über die Genehmigung, die vorläufige Anerkennung und die Anerkennung betrifft, kann eine Rechtsgrundlage in Artikel 10 des

⁽¹⁾ Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "bezüglich des Verfahrens zur Genehmigung, Anerkennung und Inspektion der betreuten Wohnungen".

⁽²⁾ Die Verfasser des Entwurfs gehen davon aus, dass die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (nachstehend: Dienstleistungsrichtlinie) nur auf die betreuten Wohnungen und nicht auf die anderen, in dem Dekret vom 4. Juni 2007 erwähnten Betreuungsangebote anwendbar ist. Der Dekretgeber hat früher einen ähnlichen Standpunkt anlässlich der Abänderung des Dekrets vom 4. Juni 2007 durch das Dienstleistungsdekret vom 15. März 2010 vertreten (siehe Abänderungsvorschlag Nr. 1, *Parl. Dok.*, Parl. D. Gem., 2009-2010, Nr. 29/2, S. 2; Bericht, *Parl. Dok.*, Parl. D. Gem., 2009-2010, Nr. 29/4, S. 19). Hinsichtlich dieser Problematik kann auf das Gutachten 45.609/AG hingewiesen werden, das der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, am 3. Februar 2009 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Wallonischen Region "relatif à l'hébergement et à l'accueil des personnes âgées" (*Parl. Dok.*, W. Parl., 2008-2009, Nr. 971/1, S. 27-47) abgegeben hat.

⁽³⁾ Dem Beauftragten zufolge wurde im Entwurf 48.529/1/V dem betreffenden Beirat keine Befugnis erteilt, unter Berücksichtigung dessen, dass die betreuten Wohnungen, auf die der besagte Entwurf Anwendung findet, unter die Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie fallen und dass die Aufgabe des Beirats vielleicht nicht mit dieser Richtlinie übereinstimmt.

oben erwähnten Dekrets vom 4. Juni 2007 gefunden werden, in dem die Regierung beauftragt wird, die Bedingungen und das Verfahren bezüglich der Erteilung, der Verweigerung, der Aussetzung und des Entzugs der Genehmigung sowie der vorläufigen Anerkennung, der Anerkennung und deren Verlängerung festzulegen.

Was die in dem Entwurf enthaltene Regelung bezüglich des kommissarischen Vertreters betrifft, bildet Artikel 14, § 4, des genannten Dekrets vom 4. Juni 2007 eine Rechtsgrundlage. Letztgenannte Bestimmung ermöglicht der Regierung, wenn im Rahmen der Ausübung der Aufsicht schwerwiegende Mängel in der Ausübung des Auftrages festgestellt werden und diese Mängel von dem Träger in der auferlegten Frist nicht behoben werden, einen kommissarischen Vertreter zu Lasten des Trägers für die Leitung des Betreuungsangebotes oder des psychiatrischen Pflegewohnheimes unbeschadet der Möglichkeit des Entzugs der Genehmigung, der vorläufigen Anerkennung oder der Anerkennung zu bestellen. Dieselbe Bestimmung ermächtigt die Regierung, die Modalitäten und Bedingungen bezüglich der Bezeichnung des kommissarischen Vertreters festzulegen und dessen Rechte und Pflichten zu regeln.

Schließlich bildet Artikel 14, § 3, des Dekrets vom 4. Juni 2007 auch eine Rechtsgrundlage für die entworfene Regelung, insofern diese Regelung die Schließung des Betreuungsangebotes bzw. des psychiatrischen Pflegewohnheims betrifft. Die betreffende Dekretsbestimmung ermächtigt nämlich die Regierung, ein Betreuungsangebot bzw. ein psychiatrisches Pflegewohnheim aus volksgesundheitlichen Gründen oder Gründen der Sicherheit und der schweren Missachtung der anwendbaren Bestimmungen zu schließen. Die Regierung wird auch ermächtigt, nähere Bedingungen bezüglich der Schließung festzulegen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

Am Ende des ersten Absatzes der Präambel des Entwurfs kann man die eine Rechtsgrundlage bildenden Bestimmungen präzisieren, indem man schreibe "... und über die psychiatrischen Pflegewohnheime, des Artikels 10, abgeändert durch die Dekrete vom 16. Juni 2008 und 15. März 2010, und des Artikels 14, §§ 3 und 4;".

Artikel 1

Der Ausschluss der Seniorenresidenzen aus dem Anwendungsbereich der entworfenen Regelung ist im Lichte von Artikel 9 des Dekrets vom 4. Juni 1997 zu verstehen, laut dessen der Träger von Seniorenresidenzen ausschließlich einer Anerkennungspflicht und deshalb keiner Genehmigungspflicht unterliegt. Dadurch, dass die Seniorenresidenzen völlig aus dem Anwendungsbereich der entworfenen Regelung ausgeschlossen werden, gelten für diese Kategorie von Einrichtungen für Senioren jedoch keine Verfahrensvorschriften bezüglich der Anerkennung und entsteht in dieser Hinsicht eine zu behebende Lücke in der Regelung.

Artikel 2

1. In Artikel 2, Nr. 1, des Entwurfs wird auf das Dekret vom 4. Juni 2007 "so wie es abgeändert wurde" verwiesen. Es sei denn, dass beabsichtigt wird, diese Bezugnahme auf das Dekret zu beschränken, wie es im Moment besteht, und unter Ausschluss von zukünftigen Änderungen, werden die Worte ", so wie es abgeändert wurde" besser gestrichen.

2. In Artikel 2, Nr. 2 und Nr. 3, des Entwurfs werden das "Betreuungsangebot" beziehungsweise die "psychiatrischen Pflegewohnheime" umschrieben. Dieser Unterschied ist selbstverständlich in allen Bestimmungen des Entwurfs folgerichtig zu erhalten. In dieser Hinsicht ist festzustellen, dass zum Beispiel in Artikel 6, Nr. 8, des Entwurfs ausschließlich von "Angebot" und nicht von "psychiatrischen Pflegewohnheimen" die Rede ist. Daher stellt sich die Frage, ob der in dieser Bestimmung erwähnte Finanzierungsplan nur für "Betreuungsangebote" und nicht für "psychiatrische Pflegewohnheime" beantragt werden kann. Die Verfasser sollten besser die verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs einer ergänzenden Untersuchung unterwerfen, was den konsequenten Gebrauch der oben erwähnten Begriffe angeht ⁽⁴⁾.

⁽⁴⁾ Siehe insbesondere auch Artikel 11 des Entwurfs in Bezug auf die Aussetzung der Genehmigung, der vorläufigen Anerkennung oder der Anerkennung, Artikel 13, Absatz 1, in Bezug auf die Mitteilung der Absicht zum Entzug des Ministers, Artikel 15, § 2, in Bezug auf die Schließung, und Artikel 16 bezüglich der Bekanntmachung des Aussetzungsbeschlusses im Belgischen Staatsblatt, in denen jedesmal nur auf das "Betreuungsangebot" verwiesen wird.

Artikel 7

Die Vorschrift von Artikel 7, Absatz 2, des Entwurfs geht bereits aus Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2007 hervor und muss nicht in den Entwurf wieder aufgenommen werden.

Artikel 13 tot 15

In Artikel 13 des Entwurfs ist von dem Entzug der vorläufigen Anerkennung und der Anerkennung aber auch noch von dem Entzug der Genehmigung die Rede. In den Artikeln 14 und 15 ist der Hinweis auf den Entzug der Genehmigung jedoch entfallen. Die Frage erhebt sich, ob das beabsichtigt wird.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT,	
	S. DE TAEYE,	Staatsräte,
	J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. Pas, erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER VORSITZENDE

M. VERSCHRAEGHEN

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN